

GESCHÄFTSORDNUNG DES REKTORATS

Private Pädagogische Hochschule Augustinum

(gemäß § 15 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) und § 11 Abs. 6 Statut der PPH Augustinum)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum (kurz: PPH Augustinum). Sie dient der effizienten Zusammenarbeit im Rektorat im Hinblick auf die Umsetzung der leitenden Grundsätze und Aufgaben der Hochschule.

§ 2 Zusammensetzung des Rektorats

Das Rektorat der PPH Augustinum besteht aus dem*der Rektor*in, dem*der Vizerektor*in für Primarstufe & Elementarpädagogik und dem*der Vizerektor*in für Sekundarstufe und Religionspädagogik.

§ 3 Vorsitz

Der*Die Rektor*in hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen (§ 15 Abs. 2 HG und § 11 Abs. 2 Statut der PPH Augustinum).

§ 4 Vertretungsbefugnisse

Für das Rektorat wird folgende Vertretungsregelung festgelegt: Vom 1.10.2024 bis 30.9.2025, vom 1.10.2026 bis 30.9.2027 und vom 1.10.2028 bis 30.9.2029 ist der*die Vizerektor*in für Primarstufe & Elementarpädagogik erste*r Stellvertreter*in, der*die Vizerektor*in für Sekundarstufe & Religionspädagogik zweite*r Stellvertreter*in des Rektors*der Rektorin. Vom 1.10.2025 bis 30.9.2026 und vom 1.10.2027 bis 30.9.2028 ist der*die Vizerektor*in für Sekundarstufe & Religionspädagogik erste*r Stellvertreter*in, der*die Vizerektor*in für Primarstufe & Elementarpädagogik zweite*r Stellvertreter*in des Rektors*der Rektorin.

Der*Die Vizerektor*in für Primarstufe & Elementarpädagogik wird durch den*die Vizerektor*in für Sekundarstufe & Religionspädagogik vertreten und umgekehrt.

Sind alle Mitglieder des Rektorats verhindert, wird ein*e Institutsleiter*in von dem*der Rektor*in mit der Vertretung beauftragt.

§ 5 Rektoratssitzungen

- (1) Die Rektoratssitzungen werden von dem*der Rektor*in formlos mindestens einmal im Monat einberufen und von ihm*ihr geleitet. Die Mitglieder des Rektorats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern des Rektorats vor oder am Beginn der Sitzung eingebracht werden. Das jeweilige Rektorsratsmitglied hat für die

von ihm eingebrachten Tagesordnungspunkte gegebenenfalls entsprechende Unterlagen vorzulegen.

- (3) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied des Rektorats oder eine von dem*der Rektor*in zu beauftragende Fachkraft.
- (4) Auskunftspersonen können auf Beschluss des Rektorats für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- (5) Alle Anwesenden in Sitzungen des Rektorats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Über alle Punkte der Tagesordnung, die einer Entscheidung bedürfen, ist mit Beschluss abzustimmen. Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn der*die Rektor*in und zumindest ein*e Vizerektor*in anwesend sind.
- (2) Jedes Rektoratsmitglied kann zu dem in Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt Anträge stellen und eigene Anträge abändern oder zurückziehen. Anträge sind so zu stellen, dass darüber mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors*der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors*der Rektorin den Ausschlag. Stimmenthaltungen sowie die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen sind nicht möglich.
- (4) Jedes Mitglied kann seine von einem Beschluss abweichende Meinung im Protokoll festhalten lassen.
- (5) Der Vollzug der Beschlüsse des Rektorats obliegt jenem Mitglied, das aufgrund seines in der Geschäftsordnung festgehaltenen Aufgabenbereiches zuständig ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

§ 7 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des Rektorats ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist den Mitgliedern des Rektorats spätestens bis zur nächstfolgenden Sitzung vorzulegen. Die Protokolle sind von dem*der Rektor*in für die gesamte Funktionsperiode aufzubewahren.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
 2. die Namen der Anwesenden
 3. die behandelten Tagesordnungspunkte
 4. den Inhalt der Debatte, soweit dies zum Verständnis der gefassten Beschlüsse notwendig erscheint
 5. alle Anträge
 6. alle Beschlüsse und die Zuständigkeit der Durchführung
 7. die Ergebnisse der Abstimmungen mit den Stimmverhältnissen

§ 8 Geschäftseinteilung

- (1) Der*Die Rektor*in leitet die PPH Augustinum. Er*Sie ist der*die Vorgesetzte des an der PPH Augustinum tätigen Lehr-, Verwaltungs- und Bibliothekspersonals sowie der Leitung der Praxisvolksschule und des Kindergartens Augustinum. Der*Die Rektor*in repräsentiert die PPH Augustinum nach außen und koordiniert die Tätigkeit der Organe der PPH Augustinum. Er*Sie hat darüber hinaus alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.
- (2) In Anlehnung an § 15 Abs. 3 HG und § 11 Abs. 3 Statut der PPH Augustinum werden die Aufgabengebiete im Rektorat wie folgt aufgeteilt:

Zuständigkeit des Rektorats

- a. Strategische Personal- und Organisationsentwicklung unter Berücksichtigung von Diversität, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Internationalisierung
- b. Qualitätsmanagement
- c. Internes und externes Informations- und Kommunikationsmanagement
- d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats
- e. Erstellung des Entwurfs eines Organisationsplans der PPH Augustinum zur Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung
- f. Erstellung der Satzung
- g. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 33 HG)
- h. Erstellung des Entwurfs eines Ziel- und Leistungsplans und Vorlage an den Hochschulrat zur Beschlussfassung; Umsetzung des vom Hochschulrat beschlossenen Ziel- und Leistungsplans
- i. Ressourcenmanagement für die vom zuständigen Regierungsmitglied zur Verfügung gestellten Mittel
- j. Berichts- und Rechenschaftslegung gegenüber dem Hochschulrat und dem BMBWF
- k. Ausschreibung von Planstellen für Lehrpersonal (gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 HG), Durchführung des Auswahlverfahrens, Bewertung der Ergebnisse und Vorlage eines begründeten Besetzungsantrages an das zuständige Regierungsmitglied
- l. Betrauung von geeigneten Lehrpersonen mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute (gemäß § 16 HG)
- m. Antragstellung betreffend Zuweisung und Mitverwendung von Lehrenden (gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 und 3 HG) an die zuständige Dienstbehörde oder Personalstelle
- n. Bestellung von Lehrbeauftragten (gemäß § 18 Abs. 1 Z 4 HG)
- o. Ausschreibung von Planstellen für die Lehrpersonen sowie für die Funktion der Schulleitung an der eingegliederten Praxisschule (gemäß § 22 Abs. 3 HG)
- p. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula
- q. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist
- r. Zulassung der Studierenden
- s. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen

- t. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen

Zuständigkeit des Rektors*der Rektorin

- a. Jährliche Erstellung eines Haushaltsplans für die im Rahmen der *Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung* zu verwaltenden Ressourcen einschließlich eines Jahresabschlusses für die PPH Augustinum in Abstimmung mit der Geschäftsführung der *Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung*
- b. Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
- c. Drittmittelgebarung
- d. Ausschreibung von Stellen für das Stiftungspersonal in Abstimmung mit der Geschäftsführung der *Stiftung der Diözese Graz-Seckau für Hochschule und Bildung*
- e. Genehmigung von Marketing- und PR-Maßnahmen
- f. Leitung des Krisenmanagements der PPH Augustinum

Ihm*Ihr sind zugeordnet:

- a. Vizerektor*innen
- b. Rektoratsdirektion & Verwaltung
- c. Bibliothek
- d. Institut für Forschung, Entwicklung & Qualitätssicherung (Fokus Qualitätssicherung)
- e. Koordinationsstelle für Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation
- f. Steuergruppe Qualitätsmanagement
- g. Forschungszentrum für inklusive Bildung
- h. Forschungs- und Kompetenzzentrum Sachunterricht

Zuständigkeit des Vizerektors*der Vizerektorin für Primarstufe & Elementarpädagogik

- a. Fachliche und konzeptionelle Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Primarstufe, Elementarpädagogik und Inklusion
- b. Förderung von Forschung und Entwicklung im Verantwortungsbereich
- c. Pädagogische Ausrichtung der Praxisvolksschule
- d. Weiterentwicklung der Praxisvolksschule als Modell- und Forschungsschule
- e. Pädagogische Ausrichtung des Kindergartens Augustinum
- f. Regionale, verbundbezogene, nationale und internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Verantwortlichen im Bildungssektor

Ihm*Ihr sind zugeordnet:

- a. Institut für Primarstufe, Elementarpädagogik & Inklusion
- b. Koordinationsstelle für Professionsentwicklung
- c. Steuergruppe Pädagogisch-Praktische Studien
- d. Kompetenzzentrum Kunst, Kultur, Kommunikation

- e. Kompetenzzentrum Kindliche Entwicklung & Elementare Bildung
- f. Kompetenzzentrum Lernprozessbegleitung & Lernorganisation
- g. Kompetenzzentrum Ressourcenorientierung & Empowerment
- h. Praxisvolksschule
- i. Kindergarten Augustinum

Zuständigkeit des Vizerektors*der Vizerektorin für Sekundarstufe & Religionspädagogik

- a. Fachliche und konzeptionelle Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich religiöser und religionssensibler Bildung
- b. Verantwortung für die Koordination der Studienangebote der PPH Augustinum für das Lehramt Sekundarstufe im EVSO
- c. Förderung von Forschung und Entwicklung im Verantwortungsbereich
- d. Pädagogische Verantwortung für den Bereich E-Learning, virtuelle Lehre und Digitalisierung
- e. Koordination der Initiativen zur Hochschulkultur
- f. Drittmittelakquise
- g. Regionale, verbundbezogene, nationale und internationale Vernetzung und Zusammenarbeit mit Verantwortlichen im Bildungssektor

Ihm*ihre sind zugeordnet:

- a. Institut für Religionspädagogik & Interreligiösen Dialog
- b. Institut für Religionspädagogik Klagenfurt
- c. Institut für Fort- und Weiterbildung
- d. Institut für Forschung, Entwicklung & Qualitätssicherung (Fokus Forschung & Entwicklung)
- e. Forschungskollegium
- f. Koordinationsstelle für Diversität & Inklusive Hochschulentwicklung
- g. Koordinationsstelle International Office
- h. Koordinationsstelle für Neue Medien & Digitale Kompetenz
- i. Kompetenzzentrum für Religionspädagogische Schulbuchentwicklung

§ 9 Zeichnungsbefugnis

Der*Die Rektor*in ist nach außen hin vertretungs- und zeichnungsbefugt. Im Verhinderungsfall des Rektors*der Rektorin tritt die Vertretungsregelung gemäß § 4 der Geschäftsordnung in Kraft.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung sind nur mit Stimmenmehrheit gemäß § 6 Abs. 3 möglich.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Geschäftsordnung

Die vom Hochschulrat der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum am 27. September 2024 genehmigte, und im Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2024, 263. Stück veröffentlichte Geschäftsordnung des Rektorats der Privaten Pädagogischen Hochschule

Augustinum tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Mitteilungsblatt vom 1. Oktober 2021, 188. Stück veröffentlichte Geschäftsordnung außer Kraft.

Für die Private Pädagogische Hochschule Augustinum:

Die Rektorin:

RgRⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Seel